

Luzern, Ende Oktober 2020

Merkblatt „IPV ohne WSH“ für Gemeinden

Einleitung

Gemäss § 8 Abs. 3 [Prämienverbilligungsgesetz](#) (PVG; SRL Nr. 866) und § 6 Abs. 1 [Prämienverbilligungsverordnung](#) (PVV; SRL Nr. 866a) haben Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie gemäss § 3 PVV.

Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie haben aber auch Personen, deren Budget aufgrund der Einrechnung der effektiven Krankenkassenprämie einen Fehlbetrag aufweist, welchen sie aber durch Erhalt der Verbilligung der vollen Richtprämie decken können („IPV ohne WSH“). Diese Praxis geht auf einen Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements aus dem Jahr 2010 zurück (LGVE 2010 III Nr. 13, siehe https://gerichte.lu.ch/recht_sprechung/lgve/Ajax?EnId=4668).

Anspruchsprüfung

Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann (§ 27 Abs. 1 [Sozialhilfegesetz](#), SHG, SRL Nr. 892). Die [SKOS-Richtlinien](#) sind für die Bemessung des sozialen Existenzminimums wegleitend (siehe § 31 Abs. 1 SHG), sofern der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung keine Abweichung beschlossen hat (siehe §§ 8 ff. [Sozialhilfeverordnung](#), SHV, SLR Nr. 892a). Die Anspruchsprüfung für die Personengruppe „IPV ohne WSH“ weicht nicht von der ordentlichen Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab.

Das Unterstützungsbudget zur Prüfung der Bedürftigkeit setzt sich auf der Bedarfsseite wie folgt zusammen (§ 31 SHG und §§ 8 f. SHV, SKOS-RL C.1 und C.2, siehe auch Kapitel C.1 und C.2.1 des [Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe](#)):

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL);
- Wohnkosten;
- Medizinische Grundversorgung (insbesondere *effektive Krankenkassenprämie* abzüglich Prämienverbilligungsanspruch gemäss § 7 Abs. 1 PVG);
- Situationsbedingte Leistungen, soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Erwerbsunkosten oder Fremdbetreuung Kinder).

Von der hilfebedürftigen Person geschuldete Unterhaltszahlungen werden bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Steuern (SKOS-RL C.1 Erläuterungen b). Der Einkommensfreibetrag bzw. die Integrationszulage werden gemäss Luzerner Praxis bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt (Kapitel C.2.1 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe). Weitere sozialhilferechtliche Besonderheiten, z.B. der Konkubinatsbeitrag oder Unterstützung junger Erwachsener, sind zu berücksichtigen.

Verschiedene Falltypen

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ergeben sich folgende drei Falltypen:

1. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist nicht durch eigene Mittel gedeckt. Der Fehlbetrag besteht auch dann, wenn die Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie im Budget eingerechnet wird. Diese Personengruppe hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe und auf die Verbilligung der vollen Richtprämie. Der zuständige Sozialdienst meldet der Ausgleichskasse Luzern Beginn und Ende der wirtschaftlichen Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 PVV).
2. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist nicht durch eigene Mittel gedeckt. Mit der zu erwartenden maximalen Prämienverbilligung, d.h. Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie, entfällt aber die Bedürftigkeit und damit ein weitergehender Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Diese Personengruppe hat keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, aber Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie („IPV ohne WSH“). In diesen Fällen macht der zuständige Sozialdienst bei der Ausgleichskasse Luzern eine Meldung für den Bezug der vollen Richtprämie (zum Vorgehen siehe nachfolgend).
3. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist durch eigene Mittel gedeckt. Es besteht weder Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe noch auf Verbilligung der vollen Richtprämie.

Beispielfall

Herr K. lebt alleine in einer Wohnung mit einem monatlichen Mietzins (inkl. Nebenkosten) von CHF 900. Er arbeitet an drei Tagen die Woche in der Nachbargemeinde (gleiche ÖV-Zone) und verdient monatlich CHF 2'100 netto. Seine effektive Krankenkassenprämie beträgt CHF 380 (Hausarztmodell, Franchise CHF 300). Sein monatlicher Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG basierend auf seiner Steuerveranlagung beträgt CHF 150. Die Richtprämie für seine Region beträgt CHF 339 pro Monat. Er hat keine gesundheitlichen Einschränkungen und deshalb keine regelmässig wiederkehrenden und absehbaren Gesundheitskosten. Seine offenen Steuerschulden zahlt er zurzeit mit monatlichen Raten von CHF 50 ab.

Sein Unterstützungsbudget zur Anspruchsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Bedarf	
Grundbedarf 1-Personenhaushalt	CHF 986
Wohnkosten inkl. Nebenkosten	CHF 900
Effektive Krankenkassenprämie	CHF 380
Auswärtige Verpflegung	CHF 120
<i>Total anrechenbare Ausgaben pro Monat</i>	<i>CHF 2'386</i>
Einnahmen	
Erwerbseinkommen	CHF 2'100
Anspruch auf IPV aufgrund Steuerveranlagung	CHF 150
<i>Total anrechenbare Einnahmen</i>	<i>CHF 2'250</i>

Die Steuerschulden werden bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt. Ebenfalls wird bei der Anspruchsprüfung kein Einkommensfreibetrag gewährt. Durch die Berücksichtigung der effektiven Krankenkassenprämie kann Herr K. seinen Bedarf nicht mit seinen Einnahmen (Erwerbseinkommen und Prämienverbilligung aufgrund seiner Steuerveranlagung) decken und ist damit bedürftig. Erhält er die Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie, ist

sein Bedarf gedeckt und er hat keinen weitergehenden Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. In solchen Fällen ist ein Gesuch „IPV ohne WSH“ bei der WAS Ausgleichskasse Luzern einzureichen (siehe nachfolgend).

Bei der Prüfung des Anspruchs ist die Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG (Anspruch auf Prämienverbilligung aufgrund Steuerveranlagung) zu berücksichtigen, sofern eine entsprechende Verfügung der WAS Ausgleichskasse Luzern für das betreffende Jahr vorliegt. Hat WAS Ausgleichskasse Luzern den Anspruch auf Prämienverbilligung im Zeitpunkt des Antrags um Unterstützung noch nicht verfügt, kann in der Regel mit der Bearbeitung des Gesuchs zugewartet werden, bis die Verfügung vorliegt. Gemäss § 5 PVG sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird, massgebend (PVG Stand 1. Juli 2020). Die WAS Ausgleichskasse Luzern bearbeitet den Grossteil der IPV-Gesuche bis Ende Januar des betreffenden Jahres. Liegt bis Ende Januar/Anfang Februar des betreffenden Jahres noch keine Verfügung vor oder ist klar, dass die antragsstellende Person keinen Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG haben wird, ist bei der Anspruchsprüfung keine Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG einzurechnen.

Ablauf der Prüfung Personen „IPV ohne WSH“ (Falltyp 2)

- Der zuständige Sozialdienst nimmt anhand der eingereichten Unterlagen die Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe vor (siehe oben).
- Wird nach der Prüfung festgestellt, dass kein weitergehender Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, jedoch Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie („IPV ohne WSH“), kann der Sozialdienst bei WAS Ausgleichskasse Luzern die volle Richtprämie der Prämienverbilligung geltend machen.
- Der Sozialdienst eröffnet bei sich ein PSH-Fall (Persönliche Sozialhilfe) und eröffnet der antragstellenden Person schriftlich den Entscheid über die Ablehnung der Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe. Gleichzeitig informiert der Sozialdienst die antragsstellende Person über die eingeleiteten Massnahmen (Geltendmachung der Prämienverbilligung in der Höhe der vollen Richtprämien) und das weitere Vorgehen.
- Der Sozialdienst kann für die antragstellende Person unter <http://sozialamt.was-luzern.ch/> die Meldung für den Bezug der vollen Richtprämie erstellen. Die Bedienungsanleitung zum System kann in der Applikation aufgerufen werden.
- Die Meldung mit „IPV ohne WSH“ ist zu bestätigen sowie das Beginn Datum zu definieren.
- Die WAS Ausgleichskasse Luzern wird daraufhin eine Verfügung an die berechtigte Person erstellen und den Sozialdienst mit einer Kopie bedienen. Die Prämienverbilligung wird anschliessend direkt an die Krankenversicherung überwiesen.
- Der Entscheid über Prämienverbilligung ist entsprechend abzulegen.